Die digitale Landesbibliothek Oberösterreich

oö landes bibliothek

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:
Director: Mag. Renate Plöchl
Deputy director: Mag. Julian Sagmeister
Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek
Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:
Email: landesbibliothek(at)ooe.gv.at
Telephone: +43(732) 7720-53100

urkunden, kaufmännische Rechnungen, Wechsel nach Skala I usw.).

Gegenwärtig gültige Stempelskalen

wirksam seit 1. Oktober 1920.

Skala I

für Wechsel, für kaufmännische Geldanweisungen und kaufmännische Schuldurkunden auf Geld lautend in den im Gebührentarife näher bezeichneten Fällen.

Bemessungsgrundlage			Gebührenbetrag
	Bis	40 K . . .	— K 10 h
Ueber	40 bis	200 K . . .	— K 50 h
„	200 „	400 K . . .	1 K — h
„	400 „	800 K . . .	2 K — h
„	800 „	1.200 K . . .	3 K — h
„	1.200 „	1.600 K . . .	4 K — h
„	1.600 „	2.000 K . . .	5 K — h
„	2.000 „	2.800 K . . .	7 K — h
„	2.800 „	4.000 K . . .	10 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 4000 K, so ist von je 2000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 5 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 2000 K auf den vollen Betrag von 2000 K aufzurunden ist.

Skala II

für Quittungen und andere Rechtsurkunden, welche weder der Skala I oder III, noch einer fixen Stempelgebühr unterliegen.

Bemessungsgrundlage			Gebührenbetrag
	Bis	20 K . . .	— K 20 h
Ueber	20 bis	40 K . . .	— K 40 h
„	40 „	100 K . . .	1 K — h
„	100 „	200 K . . .	2 K — h
„	200 „	300 K . . .	3 K — h
„	300 „	500 K . . .	5 K — h
„	500 „	1.000 K . . .	10 K — h
„	1.000 „	1.500 K . . .	15 K — h
„	1.500 „	2.000 K . . .	20 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2000 K, so ist von je 1000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 10 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1000 K auf den vollen Betrag von 1000 K aufzurunden ist.

Skala III

für Tausch- und Kaufverträge über bewegliche Sachen, Dienstleistungsverträge unter gewissen Voraussetzungen (wenn es sich um Besorgung **dauernder** oder **wiederkehrender** Geschäfte anderer Art, als wie Taglöhner-, Dienstboten- und Gewerbegehilfen-Arbeiten handelt), Glücksverträge, Schuldverschreibungen, welche auf Ueberbringer und gleichzeitig auf unbestimmte Zeit oder auf länger als 10 Jahre lauten, Lieferungsverträge über bewegliche Sachen oder über Arbeiten mit Stoffzugabe.

Bemessungsgrundlage			Gebührenbetrag
	Bis	20 K . . .	— K 30 h
Ueber	20 bis	40 K . . .	— K 60 h
„	40 „	100 K . . .	1 K 50 h
„	100 „	200 K . . .	3 K — h
Ueber	200 bis	300 K . . .	4 K 50 h
„	300 „	500 K . . .	7 K 50 h
„	500 „	1.000 K . . .	15 K — h
„	1.000 „	1.500 K . . .	22 K 50 h
„	1.500 „	2.000 K . . .	30 K — h

Uebersteigt die Berechnungsgrundlage 2000 K, so ist von je 1000 K der Berechnungsgrundlage eine Gebühr von 15 K zu entrichten, wobei ein Restbetrag von weniger als 1000 K auf den vollen Betrag von 1000 K aufzurunden ist.

Kurzer Auszug aus dem Stempel- und Gebührentarif.

Absolutorien, siehe „Zeugnisse".

Arbeitsverträge, siehe „Lieferungsverträge".

Armutszeugnisse frei, und zwar auch dann, wenn sie als Beilagen stempelpflichtiger Eingaben verwendet werden.

— Gesuche und Protokolle um Ausfolgung oder Vidierung von solchen 10 K per Bogen.

Beilagen stempelpflichtige Eingaben und Protokolle, u. zw.:

A. Gerichtliches Verfahren:

1. Streit- und Exekutionsverfahren, a) außer den unter b) gedachten Fällen bis 100 K 1 K per Bogen, über 100 K bis 1000 K 2 K per Bogen, über 1000 K 5 K per Bogen; b) Situationspläne, Bücher, Broschüren und sonstige Gegenstände, die nicht Schriften sind, 5 K per Stück.
2. Konkurs- und Ausgleichsverfahren, wenn der Betrag der angemeldeten oder anzumeldenden Forderung 100 K nicht übersteigt, 1 K per Bogen, bezw. per Stück, sonst 2 K per Bogen, bezw. per Stück.
3. In allen übrigen Fällen 2 K per Bogen, bezw. per Stück.

Bei bereits gestempelten Schriften ist der verwendete Stempel, wenn er niedriger ist als der Beilagenstempel, auf diesen zu ergänzen.

B. Außer dem gerichtlichen Verfahren 2 K per Bogen. Für Bücher, Broschüren und andere Gegenstände, die nicht Schriften sind, ist hier im allgemeinen der Beilagenstempel nicht zu entrichten.

Bereits gestempelte Schriften unterliegen hier bei ihrer Verwendung als Beilagen keiner Beilagenstempelgebühr; nur für Rechnungen der Handel- und Gewerbetreibenden ist bei ihrer Verwendung als Beilagen der Beilagenstempel neben dem Rechnungsstempel zu verwenden.

C. Von der Beilagenstempelgebühr befreit sind außer den Armutszeugnissen noch die geldvertretenden Papiere (Banknoten), Kreditpapiere samt Kupons und Talons und sonstige öffentliche Wertzeichen, dann die für einen bestimmten Gebrauch gebührenfreien Urkunden und Schriften, wenn sie für eben diesen Gebrauch als Beilagen verwendet werden.

Dienstbotenzeugnisse und Reiseurkunden für Dienstboten 2 K 50 h. Die Dienstbotenbücher und die in denselben eingetragenen Dienstzeugnisse sind stempelfrei.

(Gilt für Orte von nicht mehr als 5000 Einwohnern.)